

## Fahrtkostenentschädigung ab Wohnung anlässlich von Dienstreisen

1. Soweit das kirchliche Dienstreisekostengesetz (DRG) keine andere Regelung trifft oder vorsieht, sind die einschlägigen reisenkostenrechtlichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg ergänzend oder entsprechend anzuwenden (§ 7 DRG). Nach § 3 Abs. 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Mehraufwand in diesem Sinne ist der zusätzlich zu den Kosten der privaten Lebensführung entstehende Aufwand. In Satz 2 dieser Rechtsvorschrift ist weiter bestimmt, dass bei einer Dienstreise, die entsprechend ihrer **Anordnung oder Genehmigung** an der Wohnung angetreten oder beendet wird, der dienstlich veranlasste Mehraufwand für die Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung **in der Entfernung von oder bis zur Wohnung besteht**.
2. Bei **Anordnung oder Genehmigung** einer Dienstreise ist zu entscheiden, ob Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Wohnung oder an der Dienststelle unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorgepflicht im Einzelfall geboten ist. Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise darf nicht nur einseitig danach bestimmt werden, von welcher Stelle aus die geringsten Reisekosten entstehen. Das Sparsamkeitsprinzip findet in der Fürsorgepflicht eine Grenze, die es verbietet, im Interesse der Reisekostensparnis den Dienstreisenden finanziellen oder persönlichen Belastungen auszusetzen, die in keinem Verhältnis zur Kostenersparnis stehen. Eine solche Entscheidung muss dem billigen Ermessen entsprechen und sachbezogen sein. In folgenden Fällen kommt demnach als Ausgangs- oder Endpunkt einer Dienstreise die Wohnung in betracht:
  - a) Die Wohnung ist näher zum auswärtigen Geschäftsort gelegen als die Dienststelle,
  - b) der auswärtige Geschäftsort wird von der Wohnung aufgrund günstiger Verkehrsverbindung in erheblich kürzerer Zeit erreicht,
  - c) der Antritt oder die Beendigung der Dienstreise an der Dienststelle ist für den Dienstreisenden mit einem erheblichen zeitaufwendigen Umweg verbunden

Die Zeitersparnis bzw. der zusätzliche Zeitaufwand nach Buchst. b) und c) muss i.d.R. mehr als eine halbe Stunde für die einfache Strecke betragen. Eine Zeitersparnis von 15 bis 30 Minuten für eine einfache Strecke kann nur bei Beurteilung des Einzelfalles als erheblich angesehen werden.

Die vorgenannten Ausführungen nach Buchstabe a) bis c) entsprechen den Erläuterungen zu § 7 des landesrechtlichen Reisekostengesetz (Seite 148 ff.) und der Nr. 1.2.4 der vom Evangelischen Oberkirchenrat für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Evangelischen Oberkirchenrates und der landeskirchlichen Einrichtung erlassenen Dienstanweisung Nr. 1/95 zur Durchführung von Dienstreisen, die allerdings nur für die landeskirchlichen Dienststellen gilt.

Wurde in Bezug auf den Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise keine Weisung erteilt, so hat der Dienstreisende diesen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit selbst zu bestimmen. Die Entscheidung des Dienstreisenden unterliegt bei der Abrechnung der Reisekosten der Nachprüfung durch die Festsetzungsstelle.

Beispiel:

- a) Der Dienstreisende beginnt wegen erheblichem zeitlichen Mehraufwand seine Dienstreise zum Geschäftsort G am Wohnort A und fährt danach in seine Wohnung zurück. Es liegt eine Dienstreise vor, die in A beginnt und in A endet. Die Reisekosten sind für die Hin- und Rückfahrt zu ersetzen.

- b) Wie a), der Dienstreisende beendet seine Dienstreise am Dienort D. Es sind die Reisekosten von A nach G und weiter nach D zu ersetzen.
3. Ohne die Festlegungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 LRKG, dass der dienstlich veranlasste Mehraufwand für die Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung in der Entfernung von oder bis zur Wohnung besteht, müssten bei Dienstreisen, die entsprechend ihrer Anordnung oder Genehmigung an der Wohnung angetreten oder beendet werden, die entstehenden Fahrauslagen (Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung) um die Kosten vermindert werden, die im Einzelfall ohne die Dienstreise für die sonst nötige tägliche Fahrt zwischen Wohnung oder Dienststätte hätten aufgewendet werden müssen. Dies würde zu einer erschwerenden Abrechnung und zu einem nicht vertretbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Der Landesgesetzgeber hat deshalb in § 3 Abs. 1 Satz 2 LRKG normiert, dass bei einer Dienstreise, die entsprechend ihrer Anordnung oder Genehmigung an der Wohnung angetreten und beendet wird, **die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrauslagen ungekürzt erstattet werden** und nicht um den Betrag zu mindern sind, der sonst für die täglichen Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort aufzuwenden ist. Dem Dienstreisenden steht Fahrtkostenersatz selbst dann zu, wenn die anlässlich der Dienstreise entstehenden Fahrtkosten hinter dem Betrag zurückbleiben, der für die täglichen Fahrten zwischen Wohnort und Dienststätte entstanden wäre.

Bei Dienstreisenden, die **überwiegend im Außendienst tätig sind** und deren Tätigkeitsbild im wesentlichen von der vor Ort stattfindenden Tätigkeit und nicht durch Anwesenheit in der Dienststelle geprägt ist, besteht Anspruch auf Reisekostenerstattung unter Zugrundelegung der Wohnung als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise, es sei denn, die Dienstreise wird tatsächlich von der Dienststelle aus angetreten bzw. dort beendet.

(Fundstellen: Seiten 79, 82a, 83, 110, 112, 113, 134, 135, 143, 144, 147, 148 und 148/1 der Erläuterungen zum Landesreisekostengesetz Ba-Wü)

2. September 2011

S. Roth  
Abteilung Personalrecht